

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Antragsstau bei Sportstättenbau

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Landesmittel Sportvereinen im Rahmen des Solidarpakts Sport III bzw. anderer Förderprogramme für die Sanierung und den Neubau von Sportstätten zur Verfügung stehen;
2. wie viele Anträge im Rahmen des Solidarpakts Sport III seit 2017 bereits eingegangen und bewilligt worden sind;
3. welche Gesamtkosten diese bewilligten Maßnahmen aufweisen, welcher Gesamtbetrag davon laut Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport förderfähig ist und wie hoch die ausgezahlten Fördermittel des Landes insgesamt sind, jeweils auch mit prozentualen Angaben;
4. wie hoch die tatsächlichen Gesamtkosten dieser Maßnahmen sind, wenn keine Deckelung der förderfähigen Kosten nach Förderkatalog der Sportbünde vor Anwendung der 30 Prozent Förderquote nach Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport erfolgt;
5. wie groß das Delta zwischen diesen tatsächlichen Kosten und dem auf dieser Grundlage berechneten Zuschussbetrag bei der Regelförderung von 30 Prozent (ohne vorherige Deckelung) und den nach der Deckelung ausgezahlten Landeszuschüssen ist, jeweils in absoluten und prozentualen Angaben;
6. in welchem Umfang die im Rahmen des Solidarpakt Sport III zur Verfügung stehenden Mittel aufgestockt werden müssten, wenn alle Maßnahmen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten mit dem Zuschussbetrag bei der Regelförderung von 30 Prozent gefördert würden;

7. wie viele Anträge am Ende des Jahres 2018 bei den Sportverbänden vorlagen, jedoch nicht bewilligt worden sind, mit Angaben zu deren Gesamtaufwand, den anrechenbaren Anwendungen im Sinne der Sportförderrichtlinien und dem nötigen Zuschussbetrag bei einer Regelförderung von 30 Prozent;
8. ob sie plant, die Landesmittel für Sportvereine für die Sanierung und den Neubau von Sportstätten im Rahmen des Solidarpakts IV zu erhöhen und wenn ja, in welchem Umfang.

26. 08. 2019

Gruber, Hofelich, Kleinböck, Born, Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Die Sportbünde in Baden-Württemberg bearbeiten die Anträge der Vereine für Landeszuschüsse für den Neubau und die Sanierung von Sportstätten. Laut Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sind 30 Prozent der Kosten förderfähig. Diese Regelung übernehmen die Sportbünde, legen jedoch zur Ermittlung der maximal förderfähigen Kosten einen Förderkatalog an. Dieser stellt eine Deckelung der Förderung für einzelne Maßnahmen, wie z. B. dem Bau eines Kleinspielfelds, einer Kletterhalle, eines Tennisplatzes oder einer Umkleidekabine dar. Zweck dieser Deckelung ist es, mehr Antragsteller mit Fördermitteln bedenken zu können. Ohne diese Deckelung könnten die Vereine jedoch höhere Beträge für die einzelnen Maßnahmen vom Land erhalten. Dieser Antrag befasst sich mit dem Delta zwischen den eigentlichen Kosten für den Sportstättenbau und dem Anteil an diesen, der den Antragstellern derzeit ausgezahlt werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. September 2019 Nr. 22-6851.2/288 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Landesmittel Sportvereinen im Rahmen des Solidarpakts Sport III bzw. anderer Förderprogramme für die Sanierung und den Neubau von Sportstätten zur Verfügung stehen;*

Im Rahmen des Solidarpakts Sport III (2017 bis 2021) stehen den Sportvereinen jährlich rund 17 Mio. Euro für die Sanierung und den Neubau von Sportstätten zur Verfügung. In diesem Betrag sind jährlich jeweils 4 Mio. Euro für das Sonderprogramm zum Abbau des bestehenden Antragsstaus enthalten. Weitere Fördermöglichkeiten für die energetische Sanierung von Vereinssportstätten bestehen aus dem Programm KLIMASCHUTZ-PLUS des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

2. *wie viele Anträge im Rahmen des Solidarpakts Sport III seit 2017 bereits eingegangen und bewilligt worden sind;*

Jährlich werden im Bereich des Vereinssportstättenbaus rund 1.200 Förderanträge bewilligt. Nicht bewilligte Anträge werden in der Regel im Folgejahr berücksichtigt. Ende 2018 wurden rund 1.000 Anträge zurückgestellt. Im Jahr 2017 betrug die Zahl der zurückgestellten Anträge rund 1.250, 2016 waren es noch rund 1.550 Anträge. Für 2019 ist mit einem weiteren Rückgang des Antragsstaus zu rechnen.

3. *welche Gesamtkosten diese bewilligten Maßnahmen aufweisen, welcher Gesamtbetrag davon laut Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport förderfähig ist und wie hoch die ausgezahlten Fördermittel des Landes insgesamt sind, jeweils auch mit prozentualen Angaben;*
4. *wie hoch die tatsächlichen Gesamtkosten dieser Maßnahmen sind, wenn keine Deckelung der förderfähigen Kosten nach Förderkatalog der Sportbünde vor Anwendung der 30 Prozent Förderquote nach Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport erfolgt;*
5. *wie groß das Delta zwischen diesen tatsächlichen Kosten und dem auf dieser Grundlage berechneten Zuschussbetrag bei der Regelförderung von 30 Prozent (ohne vorherige Deckelung) und den nach der Deckelung ausgezahlten Landeszuschüssen ist, jeweils in absoluten und prozentualen Angaben;*

Nach den Sportförderrichtlinien des Kultusministeriums vom 10. April 2017 (K. u. U. 11/2017) sind Ausgaben für Neubauten, Erweiterungen, die Sanierung und den Kauf von Sportanlagen förderfähig.

Bei Sportanlagen werden nur Maßnahmen gefördert, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Hierzu gehören auch sanitäre Einrichtungen, Schulungsräume, Beleuchtungsanlagen, besondere Vorkehrungen des Emissionsschutzes und Ähnliches. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, gärtnerische Anlagen, Parkplätze, Speisen und Getränke, Zuschaueranlagen, Vereinsgaststätten sowie Instandhaltungskosten wie zum Beispiel Bauunterhaltung, Pflege und laufende Reparaturen.

Die Regelförderung beträgt 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Sportbünde können in besonders begründeten Härtefällen den Fördersatz auf 50 Prozent erhöhen. Die Mittel für den Vereinssportstättenbau werden von den drei regionalen Sportbünden bewirtschaftet. Für die einzelnen Fördermaßnahmen legen die Sportbünde in eigener Zuständigkeit Förderhöchstbeträge fest. Dies führt zu einer Deckelung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2018 betragen die Gesamtausgaben aller beantragten Maßnahmen rund 240 Mio. Euro, davon waren rund 205 Mio. Euro zuwendungsfähig (rund 85 Prozent). Wegen der Deckelung der zuwendungsfähigen Ausgaben betrug die Höhe der förderfähigen Ausgaben lediglich rund 108 Mio. Euro (rund 53 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben).

Bei einer Regelförderung von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (rund 205 Mio. Euro) würde die mögliche Zuschusshöhe rund 60 Mio. Euro betragen.

Da die zuwendungsfähigen Ausgaben auf rund 108 Mio. Euro gedeckelt wurden, beträgt die Höhe der möglichen Zuschüsse lediglich rund 32 Mio. Euro, also rund 53 Prozent der möglichen Zuschusshöhe ohne Deckelung.

Der Anteil der möglichen Landeszuschüsse (32 Mio. Euro) an den zuwendungsfähigen Ausgaben (205 Mio. Euro) beträgt rund 16 Prozent, der Anteil an den Gesamtausgaben (240 Mio. Euro) würde rund 14 Prozent betragen.

Die Höhe der tatsächlich gezahlten Zuschüsse betrug 2018 rund 16 Mio. Euro. Ein Teil der verfügbaren Mittel wurde von den Sportbünden in andere Bereiche umgeschichtet, insbesondere rund 600.000 Euro für Investitionsmaßnahmen zugunsten der Landessportschulen. Nicht bewilligte oder zur Auszahlung gekommene Anträge werden in den Folgejahren berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 2).

6. *in welchem Umfang die im Rahmen des Solidarpakt Sport III zur Verfügung stehenden Mittel aufgestockt werden müssten, wenn alle Maßnahmen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten mit dem Zuschussbetrag bei der Regelförderung von 30 Prozent gefördert würden;*

Um die Gesamtausgaben aller Maßnahmen (240 Mio. Euro) mit 30 Prozent Zuschüssen zu können, müssten die Mittel auf der Basis des Jahres 2018 von 17 Mio.

Euro um rund 55 Mio. Euro erhöht werden, für die Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben (205 Mio. Euro) um rund 45 Mio. Euro. Bei einem weiteren Rückgang des Antragsstaus würden sich die genannten Beträge in den Folgejahren entsprechend verringern.

7. wie viele Anträge am Ende des Jahres 2018 bei den Sportverbänden vorlagen, jedoch nicht bewilligt worden sind, mit Angaben zu deren Gesamtaufwand, den anrechenbaren Anwendungen im Sinne der Sportförderrichtlinien und dem nötigen Zuschussbetrag bei einer Regelförderung von 30 Prozent;

Ende 2018 wurden rund 1.000 Anträge zurückgestellt (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 2). Die darauf entfallenden Gesamtausgaben betragen rund 110 Mio. Euro, die zuwendungsfähigen Ausgaben rund 90 Mio. Euro sowie die gedeckelten zuwendungsfähigen Ausgaben rund 45 Mio. Euro. Bei einer Regelförderung von 30 Prozent würden hierfür rund 33/27/14 Mio. Euro zusätzlich benötigt.

8. ob sie plant, die Landesmittel für Sportvereine für die Sanierung und den Neubau von Sportstätten im Rahmen des Solidarpakts IV zu erhöhen und wenn ja, in welchem Umfang.

In den Gesprächen zum Solidarpakt Sport IV (2022 ff.) ist vorgesehen, die Vereins-sportstättenbauförderung miteinzubeziehen. Über die hierfür bereitzustellenden Mittel entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport